Gemeinderat Hergatz

NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE SITZUNG (5)

ÖFFENTLICHER TEIL

AM 14. SEPTEMBER 2026 UM 19:30 UHR

IM PFARRSAAL WOHMBRECHTS

Vorsitzender:	Erster Bürgermeister Oliver-Kersten Raab
Anwesend:	Florian Gsell Alexander Linke Armin Müller Marco Nägele Rebecca Paintner Michaela Prestel-Hölzler Andreas Roth Manfred Scheuerl Stefan Wiggenhauser Rolf Wilmes Armin Woll Wolfgang Zodel
Entschuldigt:	Heike Kirchmann Rupert Membarth

Ö f f e n t l i c h e r T e i l

Tagesordnung:

1.	Genehmigung von Niederschriften
2.	Sanierung Kirchturm St. Georg Wohmbrechts hier: Antrag auf kommunalen Zuschuss
3.	Dorferneuerung hier: Aktualisierung des Verfahrensgebietes
4.	Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehr - Aufwendungs- und Kostenersatzsatzung) hier: Erlass der Satzung nach Neukalkulation
5.	Bauanträge / Bauvoranfragen
5.1	Antrag auf Baugenehmigung 12/2026 hier: Errichtung einer OG-Wohnung auf bestehende Garage, Unteres Moos 1 + 3
5.2	Antrag auf Baugenehmigung 16/2026 hier: Errichtung einer Schutzzaunanlage, Wohmbrechts (Hochbehälter)
5.3	Antrag auf Baugenehmigung 17/2026 hier: Ersatzbau Wohnhaus, Maria-Thann 8
6.	Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung Nr. 3 vom 06.07.2026 gefassten Beschlüsse
7.	Sonstiges / Anträge

Der Vorsitzende, Erster Bürgermeister Oliver-Kersten Raab, eröffnet um 19:30 Uhr den öffentlichen Teil der 5. Gemeinderatssitzung und stellt fest, dass der Gemeinderat mit 13 stimmberechtigten Mitgliedern vertreten und beschlussfähig ist. Gemeinderäte Kirchmann und Membarth sind entschuldigt. Einwände gegen die Tagesordnung von Seiten des Gemeinderates bestehen nicht. Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Bürgerinnen und Bürger sowie die Mitglieder des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft der Dorferneuerung.

TOP 1

Genehmigung von Niederschriften **AZ:** 0241

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Nr. 4 vom 03.08.2026 soll genehmigt werden. Das Protokoll wurde vorab dem Gemeinderat übersandt bzw. im R.I.S. zur Einsicht bereitgestellt.

Beschluss:
Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Nr. 4 vom 03.08.2026 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: **13 : 0** (einstimmig angenommen)

TOP 2

Sanierung Kirchturm St. Georg Wohmbrechts **AZ:** 3311
hier: Antrag auf kommunalen Zuschuss

Der Kirchturm der Kirche St. Georg in Wohmbrechts soll nach Plänen der Pfarrgemeinschaft eine Oberflächensanierung erfahren. Ziel soll es sein, den Kirchturm von Verschmutzungen zu befreien und für ein ordentliches Erscheinungsbild zu sorgen. Dabei wird der Turm eingerüstet, vom Schmutz befreit und erhält einen neuen Anstrich.

Die Kirche geht von Gesamtkosten der Maßnahme in Höhe von 40.000 Euro aus. Die Finanzierung besteht aus einem Zuschuss der Diözese, Spenden und Eigenmittel. Zudem erbittet die Ortskirche einen kommunalen Zuschuss der Gemeinde Hergatz.

Traditionell werden Maßnahmen an Kirchengebäuden von den Gemeinden mit einem Zuschuss zwischen 5 % und 15 % der Gesamtkosten unterstützt, verbunden mit einem Deckelungsbetrag (zuletzt Pressebericht Westallgäuer vom 24.08.2026: Kirchturmsanierung Maierhöfen, kommunaler Zuschuss 10 %).

Die Zuschüsse der Gemeinde an die Ortskirche soweit bekannt:

Jahr	**Zuschusshöhe**
1982 (Kirche St. Georg)	10.000 DM
1987 (Kirche St. Georg	17.000 DM
2008 (Kirche St. Georg)	3.000 €
2019 (Kapelle Itzlings)	2.000 € + 3.000 €

Der ortsbildprägende Charakter von Kirchengebäuden ist einer der Hauptgründe, weshalb Kommunen regelmäßig einen kommunalen Zuschuss gewähren zur finanziellen Unterstützung von Sanierungsarbeiten an Kirchengebäuden.

Beispiel Kirchturmsanierung St. Georg (40.000 €)

Anteil in %	Zuschuss in €
5	2.000
7,5	3.000
10	4.000
12,5	5.000
15	6.000

Diskussionsverlauf:

Herr Edwin Miller, Kirchenpfleger und Mitglied der Kirchenverwaltung, ist zur Sitzung des Gemeinderates erschienen und stellt die Maßnahme vor:

Der Kirchturm ist den Witterungsverhältnissen ausgesetzt und deshalb mittlerweile von Rotalgen befallen. Diese sollen entfernt werden, der Turm mit einer neuen Grundierung versehen und neu angestrichen werden. Das Gebäude unterliegt dem Denkmalschutz, weshalb die Maßnahme durch das Denkmalamt München genehmigt werden muss. Dafür soll ein Vorort Termin mit einem Referenten des Denkmalschutzamtes Ende Oktober stattfinden. Da die Oberfläche bei Frost im Winter nicht bearbeitet werden kann, ist die Umsetzung der Maßnahme für das kommende Jahr vorgesehen.

Der Kirchenverwaltung liegt ein Angebot für die Sanierungsmaßnahme vor. In diesem Angebot wird das Öffnen und Verschließen der Risse in der Oberfläche als Regiearbeit angeboten. Rechnet man mit zwei Personen und zwei Arbeitstagen belaufen sich diese Positionen auf 2.285,00 Euro brutto.

Das Angebot beläuft sich unter dieser Prämisse auf insgesamt 36.205,00 Euro brutto. Die zunächst genannten Gesamtkosten in Höhe von 40.000 Euro beinhalten die Erneuerung der Treppen im Innenraum der Kirche, welche kein Bestandteil des Zuschussantrages ist.

Gemeinderat Wiggenhauser regt an, dass die Gemeinde in der Vergangenheit bereits Zuschüsse für Baumaßnahmen unter Denkmalschutz im Gemeindegebiet gewährt hat, beispielsweise für Maßnahmen im Ortskern Wohmbrechts und in Möllen. Diese Zuschüsse beliefen sich auf je 2.000 Euro.

Gemeinderat Scheuerl hält die Gewährung des Zuschusses für kritisch. Die finanzielle Lage der Gemeinde sei angespannt, während die finanzielle Lage der Kirche bekannterweise komfortabel sei. Zudem haben sich Grundstücksverhandlungen mit der Kirche in der Vergangenheit oft schwierig gestaltet. Beispielsweise konnte keine Einigung über einen Grunderwerb für die Erreichung einer Flüchtlingsunterbringung erzielt werden.

Gemeinderat Wiggenhauser fügt hinzu, dass sich die Kirche am Neubau der Kirchenmauer nicht finanziell beteiligt habe. Zwar fällt die Kirchenmauer aufgrund eines Vertrages über den Friedhof in die Zuständigkeit der Gemeinde, dennoch hätte die Kirche diese Maßnahme bezuschussen können.

Gemeinderat Woll spricht sich im Sinne der Gleichbehandlung für die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 2.000 Euro aus, wie er auch für anderweitige Maßnahmen im Denkmalschutz gewährt wurde.

Herr Bürgermeister Raab merkt an, dass er im Zuge der Erstellung der Sitzungsvorlage die Gemeinderatsprotokolle seit 1982 bezüglich der Gewährung der vorstehenden Zuschüsse gesichtet habe. Schon damals war das Empfinden im Gemeinderat dasselbe, dass die Kirche weniger gegenüber der Gemeinde leisten würde als andersherum. Dennoch möchte er an einer guten Zusammenarbeit mit der Kirche festhalten und spricht sich für den Zuschuss aus.

Herr Miller entgegnet dem, dass die Pfarrgemeinde Wohmbrechts immer eine große Bereitschaft gegenüber der Gemeinde gezeigt habe. Dies wurde beispielsweise bei ihrem Einsatz für den Grundstückstausch zur Erneuerung des Kirchenvorplatzes deutlich. Für größere Investitionsmaßnahmen oder Grundstücksangelegenheiten sei die Verwaltung der Diözese in Augsburg zuständig, nicht die Kirchenverwaltung vor Ort.

Herr Raab pflichtet dem bei und betont die gute Zusammenarbeit bei diesem Grundstückstausch. Er ergänzt jedoch, dass auch die Kirche von dieser Maßnahme profitiert.

Gemeinderätin Paintner wünscht sich auch zukünftig eine gute und faire Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung. So sei beispielsweise schon der Wunsch nach einer Toilette auf dem Friedhofsgelände geäußert worden. Bei solch einer Maßnahme sei die Unterstützung, auch in finanzieller Hinsicht, durch die Kirche erwünscht.
Sie habe bereits gehört, dass die Kirche ihren Zuschuss zum gemeindlichen Amtsblatt reduzieren wolle, da dieses nicht mehr ausgetragen, sondern ausgelegt wird.

Gemeinderat Wiggenhauser stellt den Antrag den Beschlussvorschlag zu ändern und schlägt einen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro vor.

Der bisherige Beschlussvorschlag lautete:
Der Gemeinderat beschließt einen kommunalen Zuschuss von 7,5 % der nachgewiesenen Gesamtkosten der Maßnahme Kirchturmsanierung St. Georg Wohmbrechts, gedeckelt auf 3.000 Euro.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt einen kommunalen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro für die Maßnahme Kirchturmsanierung St. Georg Wohmbrechts.

Abstimmungsergebnis: **11 : 2** (mehrheitlich angenommen)

TOP 3

Dorferneuerung **AZ:** 6141
hier: Aktualisierung des Verfahrensgebietes

Bei der Einleitung des Verfahrens Wohmbrechts im Jahr 2009 wurde das damals noch unbebaute Flurstück 12 der Gemarkung Wohmbrechts (jetzt Wohnsiedlung „Südhang“) in das Verfahren miteinbezogen. Dadurch sollte die Erweiterung der Flurstücke 8 und 9 (Hausgrundstücke am Kirchberg) um bereits nicht geregelt mitgenutzte Flächen des Flurstücks 12 erleichtert werden.
Im Zuge der Bauplatzaufteilung des Flurstücks 12 wurden unter anderem die Flurstücke 12/24 und 12/25 gebildet. Diese entsprechen diesen bereits mitgenutzten Flächen.

Das ALE beabsichtigt alle anderen aus dem Flurstück 12 neugebildeten Flurstücke am Südhang aus dem Verfahrensgebiet herauszunehmen. Diese werden nicht für die Durchführung des Verfahrens „Dorferneuerung“ benötigt. Ebenso wenig besteht dort Bodenordnungsbedarf. Daher sollen zur Vermeidung nicht erforderlichen Verwaltungsaufwands (z.B. Anhörung der Grundstückseigentümer, Berichtigung des Katasters und des Grundbuchs) diese Flurstücke ausgeschaltet werden.

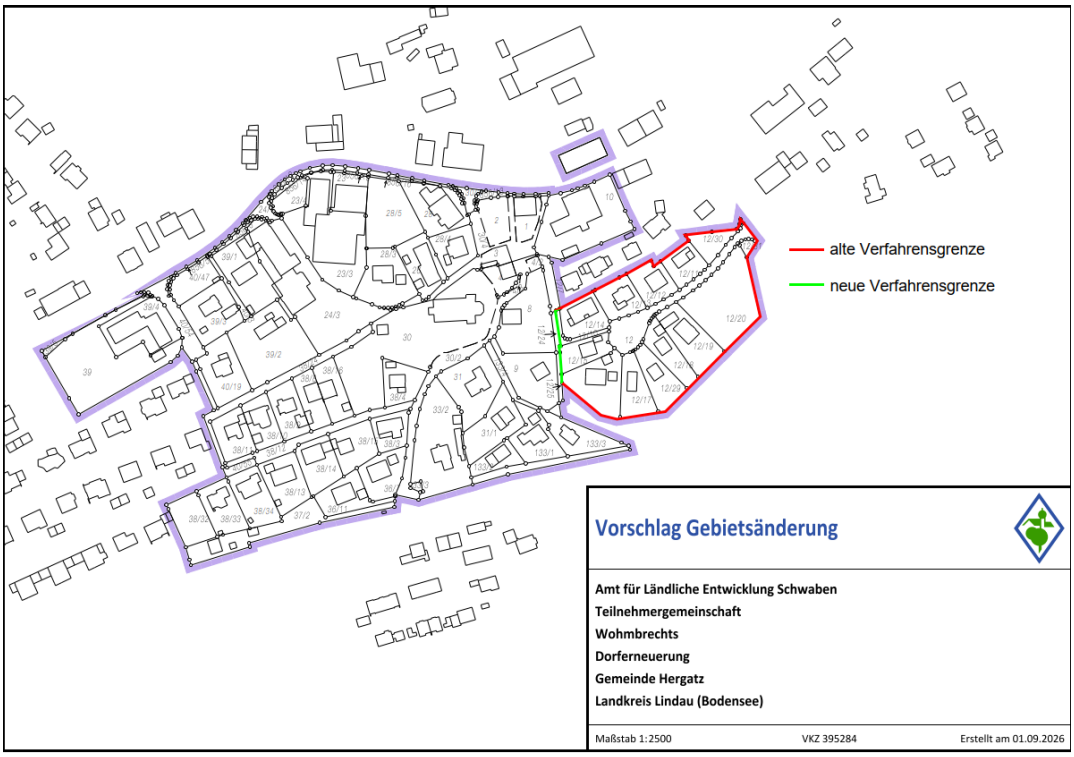
Nachteile für die Grundstückseigentümer ergeben sich nicht. Die Flurstücke verbleiben im Fördergebiet. Private Maßnahmen können also weiterhin gefördert werden.

Die Flurstücke 12/24 und 12/25 verbleiben im Verfahrensgebiet, um die bei der Einleitung angedachte Verschmelzung mit den jeweiligen Nachbarflurstücken zu ermöglichen.

Fördergebiet: Das gesamte Gemeindegebiet Hergatz ist Fördergebiet. Hier können unter bestimmten Voraussetzungen private Baumaßnahmen gefördert werden.

Verfahrensgebiet: Nur bestimmte Bereiche liegen im Verfahrensgebiet. Hier können öffentliche Maßnahmen umgesetzt und gefördert werden.

Zu diesem TOP ist auch der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft geladen. Der Vorstand hat ebenfalls Beschluss zu fassen.



Diskussionsverlauf:
Der Vorstandsvorsitzende, Herr Hübl, vom Amt für ländliche Entwicklung ist ebenfalls geladen und stellt den TOP vor. Er begrüßt die Vorstandsmitglieder Frau Rehm, Frau Mauser, Herrn Zodel sowie Herrn Bürgermeister Raab als Vertreter der Gemeinde. Er stellt dem Vorstand und dem Gemeinderatsgremium seinen Nachfolger, Herr Mayer vor. Er wird den Vorstandsvorsitz ab dem 15.09.2026 übernehmen. Herr Hübl wird noch bis zum 24.02.2027 beim Amt für ländliche Entwicklung tätig sein. Er war seit November 2018 für die Dorferneuerung in Wohmbrechts tätig.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft stimmt der Änderung des Verfahrensgebiets einstimmig zu.

Herr Raab bedankt sich im Anschluss bei Herrn Hübl für die Anreise zur Sitzung sowie für seinen Einsatz in den vergangenen Jahren.

Beschluss:
Der Gemeinderat stimmt der beabsichtigten Gebietsänderung des Verfahrensgebiets zu.

Abstimmungsergebnis: **13 : 0** (einstimmig angenommen)

TOP 4

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehr - Aufwendungs- und Kostenersatzsatzung)
hier: Erlass der Satzung nach Neukalkulation

AZ: 091.1

Die Gemeinden können Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen, die ihnen durch Ausrücken, Einsätze und Sicherheitswachen gemeindlicher Feuerwehren entstanden sind. Für diesen Ersatz können die Gemeinden Pauschalsätze durch Satzung festlegen (Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz – BayFwG).

Die Bayerischen Spitzenverbände haben über die vergangenen Jahre regelmäßig ein Pauschalsätze-Verzeichnis veröffentlich. Diese Pauschalsätze wurden von zahlreichen Kommunen übernommen und den jeweiligen Satzungen zugrunde gelegt. In der Satzung der Gemeinde Hergatz waren bislang ebenfalls die Pauschalsätze der Spitzenverbände festgesetzt.

Nach der hierzu ergangenen Rechtsprechung sind die Gemeinden jedoch verpflichtet, die Pauschalsätze unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten selbst zu kalkulieren. Eine Festlegung der Pauschalsätze allein auf Grundlage landesweiter Erfahrungswerte ist demnach nicht zulässig.

Vor diesem Hintergrund haben die Bayerischen Spitzenverbände im Jahr 2020 Berechnungsbögen veröffentlicht, anhand derer die Streckenkosten je Kilometer sowie die Ausrückestunden für Feuerwehrfahrzeuge ermittelt werden können. Grundlage der Berechnung sind die tatsächlich anfallenden Kosten der gemeindlichen Feuerwehrfahrzeuge.

Anhand dieser Berechnungsbögen wurden die folgenden Pauschalsätze für die einzelnen Feuerwehrfahrzeuge der Gemeinde Hergatz (**individuell**) kalkuliert:

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
einen Gerätewagen Logistik GW–L 1	30 Jahren	12,40 € (bisher -)
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	30 Jahren	7,95 € (bisher 6,10 €)
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	30 Jahren	4,38 € (bisher 6,10 €)
einen Feuerwehranhänger	30 Jahren	0,45 € (bisher 2,15 €)

2. Ausrückestundenkosten

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	bei jährlich 60 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
einen Gerätewagen Logistik GW–L 1	170,37 € (bisher -)

ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	157,20 € (bisher 102,05 €)
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	105,55 € (bisher 102,05 €)
einen Feuerwehranhänger	2,24 € (bisher 7,35 €)

In die Kalkulation fließen insbesondere die kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung, die Treibstoffkosten, Versicherungsbeiträge sowie Reparatur-, Wartungs- und sonstige Betriebskosten ein. Für die Reparatur-, Wartungs- und sonstigen Betriebskosten des neuen GW-L1 wurden die Erfahrungswerte des bisher eingesetzten LF 10/6 zugrunde gelegt. Darüber hinaus wurden die in der Kalkulationstabelle des Bayerischen Gemeindetages enthaltenen Kostenansätze als Orientierungswerte herangezogen.

Neben den anrechenbaren Kosten werden für die Kalkulation durchschnittliche Fahrleistungen von 1.000 km sowie durchschnittliche Ausrückestunden von 60 Stunden je Fahrzeug und Jahr zugrunde gelegt. Bei diesen Werten handelt es sich um Erfahrungs- bzw. Richtwerte des Bayerischen Gemeindetages. Die Ansätze wurden zudem mit den Kommandanten der gemeindlichen Feuerwehren abgestimmt und entsprechen den örtlichen Gegebenheiten.

Gemäß Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG ist eine Eigenbeteiligung der Gemeinden an den Vorhaltekosten (Abschreibung und Verzinsung) vorzusehen, die die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigt. Für die Höhe des Eigenanteils gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Nach einem Urteil des VG Ansbach aus dem Jahr 2012 befindet sich eine Eigenbeteiligung von 10 % an den Vorhaltekosten am unteren Rand der Angemessenheit, ist aber nach Sinn und Zweck des Aufwendungsersatzes nicht zu beanstanden.

Sofern Fahrzeuge hinsichtlich ihres Schutzniveaus und ihres Einsatzpotenzials vergleichbar sind, kann auch ein einheitlicher bzw. **durchschnittlicher Kostensatz** festgesetzt werden. Nach Abstimmung mit dem Bayerischen Gemeindetag und dem Kreisbrandrat kommt diese Vorgehensweise für die Löschgruppenfahrzeuge (nicht für den GW-L1) der Feuerwehren Maria-Thann und Wohmbrechts grundsätzlich in Betracht.

Ein **durchschnittlicher** Aufwendungs- und Kostenersatz für die Löschgruppenfahrzeuge beläuft sich auf:

1. Streckenkosten	
Löschgruppenfahrzeuge LF 10/6 und LF 8/6	6,17 € (bisher 6,10 €)
2. Ausrückestundenkosten	
Löschgruppenfahrzeuge LF 10/6 und LF 8/6	131,38 € (bisher 102,05 €)

Vorteil der individuellen Kostensätze:
Grundsätzlich sind die Kostensätze für jedes Feuerwehrfahrzeug individuell zu kalkulieren. Ein Vorteil der individuellen Kalkulation liegt darin, dass die jeweiligen tatsächlichen Kosten und Besonderheiten der einzelnen Fahrzeuge unmittelbar berücksichtigt werden können. Dadurch wird eine möglichst verursachergerechte Ermittlung der Kostenersatzsätze gewährleistet. Zudem können die jeweiligen Anschaffungskosten neuer Fahrzeuge über die kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung direkt in die Kostensätze einfließen.

Vorteil des durchschnittlichen Kostensatzes:
Die Festlegung eines durchschnittlichen Kostensatzes für die Löschgruppenfahrzeuge kann bei einer Abrechnung beider Fahrzeuge im gleichen Einsatz für mehr Verständnis bei der betroffenen Bevölkerung sorgen.

Der Gemeinderat muss zunächst entscheiden, welcher Kostensatz, individuell oder durchschnittlich, gelten soll.

Beschluss:
Der Gemeinderat Hergatz beschließt die Festsetzung individuell kalkulierter Pauschalsätze für die Löschgruppenfahrzeuge LF 10/6 der Feuerwehr Maria-Thann und LF 8/6 der Feuerwehr Wohmbrechts.

Abstimmungsergebnis: **1 : 12** (mehrheitlich abgelehnt)

Beschluss:
Der Gemeinderat Hergatz beschließt die Festsetzung durchschnittlich kalkulierter Pauschalsätze für die Löschgruppenfahrzeuge LF 10/6 der Feuerwehr Maria-Thann und LF 8/6 der Feuerwehr Wohmbrechts.

Abstimmungsergebnis: **12 : 1** (mehrheitlich angenommen)

3. Personalkosten

Neben den Kostensätzen für die Strecken und die Ausrückestunden werden in der Satzung auch Pauschalsätze für die Personalkosten der eingesetzten Feuerwehrdienstleistenden festgesetzt.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

In der Satzung der Gemeinde Hergatz soll ein Kostensatz von **28,00 €** je Stunde für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender festgelegt werden. Der bisherige Kostensatz beträgt 24,00 € je Stunde. Bei der Festsetzung des neuen Kostensatzes orientiert sich die Gemeinde Hergatz an dem Rundschreiben der Bayerischen Spitzenverbände vom 08.09.2020.

Der Gemeinde entstehen im Zusammenhang mit dem Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender verschiedene Kosten. Hierzu zählen insbesondere die Erstattung des Verdienstausfalls an Selbständige gemäß Art. 9 Abs. 3 BayFwG, die Erstattung des fortgezahlten Arbeitsentgelts an Arbeitgeber gemäß Art. 10 BayFwG sowie Erstattungen für die Teilnahme an Brandwachen. Darüber hinaus fallen Entschädigungen für Feuerwehrkommandanten und weitere Feuerwehrdienstleistende nach Art. 11 BayFwG an. Die Gemeinde trägt zudem die Kosten für die Lehrgänge und Aus- und Fortbildung der Feuerwehrdienstleistenden.

Nach Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG können die Personalkosten pauschaliert werden. Eine Ermittlung der tatsächlich entstandenen Personalkosten anhand der jeweils im konkreten Einsatz tätigen Feuerwehrdienstleistenden ist nicht erforderlich. Der festgesetzte Pauschalsatz darf jedoch nicht in einem groben Missverhältnis zu den tatsächlich zu erwartenden bzw. realistisch anfallenden Stundenkosten stehen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat in einem aktuellen Urteil vom November 2025 entschieden, dass die in der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages vorgesehenen Erstattungssätze für Personalkosten nicht ohne Weiteres übernommen werden dürfen. Vielmehr müssen die Gemeinden anhand eigener örtlicher Erfahrungswerte nachvollziehbar darlegen, dass aufgrund der jeweiligen Personalstruktur mit Kosten in der festgesetzten Höhe zu rechnen ist.

Für die Gemeinde Hergatz wurden hierzu die im Zeitraum von 2021 bis 2026 tatsächlich angefallenen Erstattungen der fortgewährten Leistungen ausgewertet. Es wurden

Erstattungsleistungen zwischen 18,17 € je Stunde bis 46,59 € je Stunde ausbezahlt. Durchschnittlich beliefen sich die Erstattungen auf 28,28 € je Einsatzstunde.

Der vorgesehene Kostensatz von 28,00 € je Stunde liegt damit leicht unterhalb der anhand der örtlichen Erfahrungswerte ermittelten durchschnittlichen Kosten. Die Festsetzung steht folglich nicht in einem groben Missverhältnis zu den tatsächlich anfallenden Personalkosten. Gleichzeitig wird damit dem Erfordernis Rechnung getragen, den Kostensatz anhand der örtlichen Gegebenheiten und eigener Erfahrungswerte nachvollziehbar zu begründen.

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst wird für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden ein Kostensatz von **17,90 €** je Stunde festgesetzt. Der bisherige Kostensatz beträgt 13,70 € je Stunde.

Nach Art. 11 Abs. 2 Satz 1 BayFwG haben Feuerwehrdienstleistende Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an Brand- und Sicherheitswachen, sofern hierfür weder eine Lohnfortzahlung noch eine Verdienstausfallerstattung erfolgt. Die Höhe der Entschädigung beträgt derzeit 17,90 € je Stunde gemäß der Bekanntmachung des Innenministeriums vom 13.12.2024.

Der vorgesehene Kostenersatz von 17,90 € je Stunde entspricht damit dem aktuell geltenden Entschädigungssatz.

Nach Anschaffung der neuen Feuerwehrfahrzeuge für die Feuerwehr Wohmbrechts – ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 und ein Mannschaftstransportwagen MTW – wird eine erneute Kalkulation der Pauschalsätze vorgenommen.

Der Erlass der neuen Satzung soll dennoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt erfolgen, damit die Kostenersatzsätze für den neu beschafften GW-L1 der Feuerwehr Maria-Thann festgesetzt und im Einsatzfall abgerechnet werden können. Ohne eine entsprechende Festsetzung in der Satzung besteht derzeit keine Grundlage für die Erhebung von Aufwendungs- und Kostenersatz für den GW-L1.

Die Einnahmen aus der Feuerwehr – Aufwendungs- und Kostenersatzsatzung beliefen sich zuletzt auf

2023	1.452,80 €
2024	1.804,96 €
2025	3.667,56 €
2026 (Stand 31.08.2026)	2.283,92 €
Summe	**9.209,24 €**

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren in der Fassung vom 14.09.2026.

Abstimmungsergebnis: **13 : 0** (einstimmig angenommen)

TOP 5

Bauanträge / Bauvoranfragen **AZ:** 6024

TOP 5.1

Antrag auf Baugenehmigung 12/2026 **AZ:** 6024.04
hier: Errichtung einer OG-Wohnung auf bestehende Garage,
Unteres Moos 1 + 3

Bauort:	Unteres Moos 1 + 3, Hergatz Flst. 122/13, 122/3, Gemarkung Wohmbrechts
Bauvorhaben:	Errichtung einer OG-Wohnung auf bestehende Garage

Der Bauantrag muss erneut beraten werden, da nach Rückmeldung des Landratsamtes Lindau (B) eine Zustimmung nach § 36a BauGB (Bauturbo) notwendig ist. Die Errichtung einer zweiten Betriebsleiterwohnung ist planungsrechtlich nicht zulässig, kann aber über den Bauturbo genehmigt werden.

Diskussionsverlauf:
Gemeinderat Woll stellt fest, dass die Garage bereits abgerissen wurde, obwohl noch keine Baugenehmigung vorliegt. Gemeinderat Zodel erläutert, dass dies aufgrund der Statik des Gebäudes erfolgt sei. Auf Rückfrage erläutert Herr Geschäftsbereichsleiter Achberger, dass der Abriss einer Garage sowie der Wiederaufbau in selber Art und Weise grundsätzlich genehmigungsfrei und lediglich anzeigepflichtig ist.

Beschluss:
Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung nach § 36a BauGB zur Errichtung einer OG-Wohnung auf bestehende Garage auf Flst. 122/13, 122/3, Gemarkung Wohmbrechts, Unteres Moos 1 + 3, Hergatz.

Abstimmungsergebnis: **12 : 1** (mehrheitlich angenommen)

TOP 5.2

Antrag auf Baugenehmigung 16/2026 **AZ:** 6024.04
hier: Errichtung einer Schutzzaunanlage, Wohmbrechts (Hochbehälter)

Bauort:	Wohmbrechts (Hochbehälter) Flst. 106/5, Gemarkung Wohmbrechts
Bauvorhaben:	Errichtung einer Schutzzaunanlage

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB.
Im Bereich des Hochbehälters kam es zuletzt zu Verschmutzungen durch privaten Müll. Darüber hinaus wurden dort Fahrzeuge abgestellt und der Funkmast wurde beschädigt und abgerissen. Die Errichtung eines Zauns soll den Bereich künftig vor unbefugter Nutzung und weiteren Beschädigungen schützen.

Beschluss:
Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Schutzzaunanlage auf Flst. 106/5, Gemarkung Wohmbrechts, Wohmbrechts (Hochbehälter).

Abstimmungsergebnis: **13 : 0** (einstimmig angenommen)

TOP 5.3

Antrag auf Baugenehmigung 17/2026 **AZ:** 6024.04
hier: Ersatzbau Wohnhaus, Maria-Thann 8

Bauort:	Maria-Thann 8, Hergatz Flst. 57, 58/2, Gemarkung Maria-Thann
Bauvorhaben:	Ersatzbau Wohnhaus

Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich nach § 34 BauGB.

Beschluss:
Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Ersatzbau des Wohnhauses auf Flst. 57, 58/2, Gemarkung Maria-Thann, Maria-Thann 8, Hergatz.

Abstimmungsergebnis: **13 : 0** (einstimmig angenommen)

TOP 6

Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung Nr. 3 vom 06.07.2026 gefassten Beschlüsse **AZ:** 0241

Der Vorsitzende gibt nachfolgende Beschlüsse bekannt:

Der Gemeinderat stimmte der Vereinbarung über den Umbau des Knotenpunktes B12/B32 Hergatz mit Anpassung der Einmündung und des Verlaufs der Gemeindestraße „Sennereiweg“ und „Lindauer Straße“ zu.

Der Gemeinderat beauftragte die Gemeindeverwaltung mit der Vergabe der Planungsleistungen für die Sanierung des alten Feuerwehrhauses Wohmbrechts zur Schulmensa in den Leistungsphasen 1 - 3 an die Architekten GMS als Generalplaner unter der Voraussetzung, dass eine Reduzierung des Honorarangebotes gegenüber dem Angebot vom 24.06.2026 verhandelt werden kann.

Der Gemeinderat genehmigte die Beauftragung der Reparaturarbeiten am Fahrzeug des Bauhofs Fuso Canter 3S13 AMT der Marke Mitsubishi an die Firma Knoblauch Landtechnik GmbH im Auftragswert von 16.555,28 Euro brutto.

Der Gemeinderat stimmte der Beauftragung der Beratungsleistungen im Rahmen der Gigabitförderung 2.0 an das Büro Ledermann zu, gemäß Angebot vom 22.06.2026 in Höhe von 14.637,00 € brutto.

TOP 7

Sonstiges / Anträge **AZ:** 0241

Informationen des Vorsitzenden

Bürgermeister Raab informiert das Gremium, über ein Schreiben der Bürgerinitiative „Wir brauchen wieder ein Krankenhaus im Westallgäu“, das bei der Gemeindeverwaltung einging. Die Initiative fordert den Bau eines neuen Krankenhauses in der Mitte des Landkreises. Die Bürgerinitiative habe bereits bei verschiedenen CSU-Ortsverbänden im Landkreis sowie im Gemeinderat Oberreute Zustimmung erfahren.
Aus Sicht des Bürgermeisters und vieler seiner Amtskollegen sind jedoch noch einige inhaltliche Fragen zu klären, beispielsweise welche Leistungen in diesem Krankenhaus angeboten werden sollen, bevor die Standortfrage geklärt werden solle.

Ende des öffentlichen Sitzungsteils um 21:00 Uhr.

Der Vorsitzende
Erster Bürgermeister Oliver-Kersten Raab

Schriftführerin
Michaela Schmid